Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 20=40 (1874)

Heft: 3

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine

Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XX. Jahrgang.

Der Schweiz. Militarzeitschrift XL. Jahrgang.

Basel.

24. Januar 1874.

Nr. 3.

Ericheint in wochentlichen Rummern. Der Breis per Semefter ift franto burch bie Schweig fr. 3. 50. Die Bestellungen werben bireft an .. B. Schwabe. Berlagsbuchhandlung in Bafel" abreffirt, ber Betrag wird bei ben auswärtigen Abonnenten burd nadnahme erhoben. Im Austande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an. Berantwortliche Rebaftien: Dberft Bieland und Major von Eigger.

Inhalt: Unsere Armeccintheilung. — Gine Studie über bie beutsche Armee. (Fortsetung.) — Die Divifionsmanover ber IV. Armeebivifion zwifden Freiburg und Murten. (Forifegung.) - Divifiens : Truppengufammengug. - Austand: Frantreich : Oberft Stefiel vor Kriegegericht; Ginjabrige Freiwillige ; Italien : Erfas ber Nationalgarbe burch bie Communal. Miliz; Einberufung von Retruten. - Berfchiebenes: Der Prozeft Bagaine XIII.

Unfere Armeeeintheilung.

** Die bestehende Militärorganisation und wohl auch die nächstfolgende führt unter den Obliegen= heiten des Oberbefehlshabers auch die Eintheilung ber Armee und die Ernennung fämmtlicher Kom= mandanten, die Bestellung ber Stabe auf. Diese Rompetenz festhaltend, und jeweilen ausdrücklich ermähnend, besteht seit einer Reihe von Sahren der Gebrauch, daß der Bundesrath jedes Sahr die Gin= theilung ber Armee in Divisionen und Brigaben trifft, die Rommandos und die Adjutantur bestellt. Wir halten dies für einen nicht zu unterschätzenden Vortheil gegen den früheren Zustand, abgesehen bavon, daß auch richtigere Grundfate zur Anmenbung kommen, als in früheren Zeiten, wo man die hauptkunst darin suchte, Alles recht bunt durcheinander zu würfeln. Der Grundsatz der Territorialeintheilung ermöglicht nun auch im Friedenszustand zweckmäßi= gere Inftruktions. und Infpektionseinrichtungen hoffentlich werden dieselben recht bald in's Leben treten.

Wenn nun aber die ftebende Gintheilung ihren Werth haben foll, so muß fie auch so beschaffen fein, baß sie im Kriegsfall keiner Alenderung mehr be= barf, und es muß also namentlich die praktische Ber= wendung und nicht nur der Exergierplat ben Dag= ftab bagu liefern.

. Allervorderst scheint uns nun richtig, die Landwehr nicht von vorneherein mit den beiden Alters= klaffen Auszug und Referve zu vermischen, sondern ben Rormalstand ber Brigaden und Divisionen nur auf die beiden letztern Klaffen fest zu bafiren. Dies wird für Verwendung der Landwehr kein Prajudig bilben und es mag bann bei einem andern Anlag untersucht und festgesetzt werden, ob die Landwehr in eigene Brigaden einzutheilen ober ben bestehen=

Fall feine Borguge haben, aber burch Erhöhung ber Auszüger= und Referve=Bataillone auf fechs in jeder Brigade mare jum Boraus ber eine Modus der Landwehreintheilung abgeschnitten. Diese Rudsicht scheint uns übrigens bei der Frage, auf welche wir sofort fommen werden, nicht entscheibend.

Unfer Bundesheer (Auszug und Referve) mirb wom bei ber neuen Organisation ungefähr die bisherige Gesammtstärke beibehalten. Berminderung und Vermehrung wären gleich faliche Magregeln unsere Losung sei : "Berbefferung". Bir konnen also nach wie vor neun Divisionen bilden, entspredend ber Territorialeintheilung für Grenzbesetzung, ungefähr wie folgt:

I. Basel; II. Delsberg; III. Renenburg; IV. Waadt; VI. Genf; IX. Wallis und Tessin; VIII. Graubunden; VII. Rheinthal; V. Nordgrenze.

Es verfteht fich, daß je nach Umftanden die einen mehr zusammengezogen, die andern mehr gedehnt werden, daß ferners in vielen Fallen nur ein Theil ber Grenzen zu besetzen ift und die betreffenden, Divisionen als Reservekorps in centralen Stellungen dienen konnen. Jebenfalls aber mare es falfch, weniger Divisionen zu bilden, mährend wir zu= geben, daß obige Nummern fowohl als die Diftrikte auch anders fixirt merben konnen. - Bei naherer Betrachtung unserer Terrainverhältnisse ergibt sich uns aber bas Resultat, bag unfere Grenze burch= aus abschnittsweise zu behandeln ift und daß baber bie Divisionen meistens felbstständige Aufgaben er= halten werden. Damit ift natürlich Anlehnung rechts und links, Unterftützung aus dem Innern und Bereinigung von zwei, ja brei Divisionen unter birektem Oberkommando nicht ausgeschlossen. Aber als Grundregel fordern wir solche Organisation der Division, daß sie zu felbstständigem handeln weit mehr als in anbern, größern Armeen geeig= ben einzuverleiben fei. Beibes tann im einzelnen net fei. Wir meinen bamit namentlich Gintheilung